

Erläuternder Bericht zum Entwurf der Verordnung über die amtliche Vermessung (KAVV)

Einleitung

Der Entwurf zur Verordnung über die amtliche Vermessung enthält die Ausführungsbestimmungen zum ebenfalls in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf des Gesetzes über Geoinformation für die speziell auf die amtliche Vermessung bezogenen Aspekte. Zusammen mit diesen beiden Vorlagen wird auch noch ein zweiter Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung geschickt, und zwar der Entwurf der Verordnung über Geoinformation mit den allgemeinen Ausführungsbestimmungen im Bereich der Geoinformation.

Die beiden erläuternden Berichte zu den Verordnungsentwürfen beschränken sich darauf, die in diesen Vernehmlassungsentwürfen enthaltenen Bestimmungen zu kommentieren. Die üblichen allgemeinen Informationen, wie etwa zur Ausgangslage und zur Notwendigkeit der Gesetzesänderung, zu den finanziellen Auswirkungen usw., sind dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über Geoinformation zu entnehmen.

Die hauptsächlich, derzeit für die amtliche Vermessung geltenden Bestimmungen sind namentlich im Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG; SGF 214.6.1) und seinem Ausführungsreglement vom 22. März 2005 (AVR; SGF 214.6.11) verankert. Im Sinne der Rechtstransparenz folgen die Vorlagen zur amtlichen Vermessung des aktuellen Vernehmlassungsverfahrens auf kantonaler Ebene der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Gesetzgebungsstruktur. Zu diesem Zweck und für eine bessere Einhaltung des Grundsatzes der Normenhierarchie wird vorgeschlagen, die bisher im AVG und im AVR verankerten administrativen und technischen Bestimmungen im Entwurf der Verordnung über die amtliche Vermessung (AVV) zusammenzuführen.

Der Entwurf der Verordnung über die amtliche Vermessung hebt folglich das AVR sowie die Verordnung vom 26. Januar 2016 über den Tarif der Kosten für die Katastererstellung der Gebäude (SGF 214.6.16) und den Tarif vom 4. Februar 1974 betreffend die Honorare der patentierten Ingenieur-Geometer des Kantons Freiburg für die Nachführung der Grundbuchvermessungen infolge Grenzänderungen (SGF 214.6.56) auf.

Weiter sollen die Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Vermessung durch technische Richtlinien und Weisungen des Amts für Geoinformation ergänzt werden.

Wenn die Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Vermessung nichts am geltenden Recht ändern, wird in diesem Bericht lediglich auf die bestehenden Bestimmungen verwiesen. So können die Leserinnen und Leser das geltende Recht einfach mit den neuen Bestimmungen vergleichen. Es werden nur materielle Änderungen von Bedeutung detaillierter kommentiert.

Aufbau des Verordnungsentwurfs

Entsprechend der mit dieser Änderung der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung beabsichtigten Vereinfachung enthält der Entwurf der Verordnung über die amtliche Vermessung nur die aus der kantonalen Zuständigkeit hervorgehenden organisatorischen Bestimmungen und die für die Umsetzung des einschlägigen Bundesrechts erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Entwurf ist in sechs Unterabschnitte in Anlehnung an das Bundesrecht gegliedert, die den allgemeinen Bestimmungen und der Organisation (Art. 1-9), dem Inhalt der amtlichen Vermessung (Art. 10-33), den ergänzenden Bestimmungen zum Bundesrecht bezüglich Ersterhebung und Erneuerung (Art. 34-52), der Nachführung der amtlichen Vermessung (Art. 53-69), der Finanzierung

der amtlichen Vermessung (Art. 70-76) und schliesslich den Übergangsbestimmungen (Art. 77 und 78) gewidmet sind.

In einem Anhang zur Verordnung wird der Kostentarif für die Mutation von Bauten und Anlagen geregelt.

Artikel 1-9 (Allgemeine Bestimmungen und Organisation)

Die Artikel 1-9 enthalten die allgemeinen Bestimmungen und regeln die Organisation im Bereich der amtlichen Vermessung.

Artikel 1 steckt den Geltungsbereich des Gesetzes ab. Er braucht nicht besonders kommentiert zu werden.

Die Artikel 2-4 regeln die Organisation der Behörden und präzisieren die Befugnisse des Staatsrats beziehungsweise der zuständigen Direktion, nämlich der Finanzdirektion, und des Amts für Geoinformation. Diese Bestimmungen fassen verstreute Bestimmungen der bisherigen Regelung am Anfang der Verordnung zusammen, führen aber zu keinen materiellen Änderungen an der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Organen. Artikel 4 Abs. 2 Bst. e, der das Amt für Geoinformation mit der Erstellung der Grundlagen der digitalen Dokumentation Stockwerkeigentum beauftragt, ist jedoch neu. Seine Aufnahme in den Entwurf beruht auf dem vom Bundesamt für Landestopografie erlassenen Massnahmenplan AV 2020-2023. Der Massnahmenplan ist Bestandteil der Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020-2023. Langfristig sollen eine einheitliche Datenbewirtschaftung der Rechte im Zusammenhang mit dem Stockwerkeigentum sowie eine harmonisierte Darstellung des Aufteilungsplans erreicht werden. Die Einzelheiten sind in der «Empfehlung: Digitale Dokumentation Stockwerkeigentum – Aufteilungsplan» des Bundesamts für Landestopografie geregelt.

Im Bundesrecht, insbesondere in Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (SR 510.62), in der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (SR 211.432.261) und in der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) sind die Anforderungen für die Erlangung und die Verwendung der Berufsbezeichnung «patentierete Ingenieur-Geometerin» oder «patentierter Ingenieur-Geometer» festgelegt und die Zuständigkeiten dieser Fachleute im Bereich der amtlichen Vermessung geregelt. So braucht es keine spezifischen kantonalen Bestimmungen dazu: Artikel 5 Abs. 1 verweist lediglich auf die eidgenössische Gesetzgebung. Allerdings muss die Frage der Haftung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer auf kantonaler Ebene geregelt werden (Art. 5 Abs. 2). Artikel 5 des Entwurfs beinhaltet jedoch keine materielle Änderung gegenüber der geltenden Regelung.

Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer mit einem kantonalen Patent, das sie berechtigt, gewisse öffentliche Urkunden von geringer Bedeutung auszufertigen. Die Voraussetzungen sind im Entwurf des KGeoIG festgelegt (Art. 18 Abs. 2). Artikel 6 des Verordnungsentwurfs beauftragt das Amt für Geoinformation damit, die Liste der amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer laufend nachzuführen¹.

¹ <https://www.fr.ch/de/raum-planung-und-bau/karten-plaene-kataster-und-geomatik/private-ingenieur-geometerinnen-und-ingenieur-geometer>

Artikel 7 ist aus didaktischen Gründen in die Verordnung aufgenommen worden. Er beschreibt die Formen der amtlichen Vermessung mit Schwerpunkt auf den beiden unterschiedlichen Etappen, die Erstellung der amtlichen Vermessung (Abs. 1) und ihre Nachführung (Abs. 2).

Bei Artikel 8 und 9 handelt es sich um Bestimmungen administrativer Art.

Die erste dieser Bestimmungen regelt die Vergabe der Arbeiten der amtlichen Vermessung durch den Staat an die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Sie greift die Artikel 46 und 47 AVG auf. Artikel 47 Abs. 2 AVG, wonach «der Staat [...] die notwendigen Kostenvorschüsse für die Finanzierung der Arbeiten» leistet, wird nicht übernommen, weil der Staat gemäss dem von den Parteien unterzeichneten Vertrag allein für die Kosten der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder des beauftragten Ingenieur-Geometers aufkommt. Ausserdem werden die Bundesbeiträge unter einer separaten Rubrik verbucht, über die keine Arbeiten finanziert werden können. Der Entwurf greift auch nicht die Pflicht nach Artikel 48 AVG zur Eintragung der Anmerkung «Ersterhebung in Bearbeitung» auf dem Grundbuchblatt der von einer Ersterhebung betroffenen Grundstücke auf. Diese Bestimmung ist nämlich überholt: Die meisten Grundstücke im Kanton waren schon Gegenstand einer Ersterhebung, und die Grundbuchblätter der noch zu bearbeitenden Grundstücke enthalten schon die Anmerkung nach Artikel 48 AVG.

Die zweite Bestimmung regelt die Frage der Archivierung der Auszüge für die Führung des Plans für das Grundbuch. Sie ergibt sich aus Artikel 87 f. TVAV.

Artikel 10-33 (Inhalt der amtlichen Vermessung)

Der Inhalt der amtlichen Vermessung richtet sich nach dem Bundesrecht. In Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) sind die Bestandteile aufgeführt. Er wird ergänzt durch die weiteren Artikel dieser Verordnung, in denen die auf diese Bestandteile anwendbaren eidgenössischen Vorschriften im Einzelnen geregelt werden. Im kantonalen Recht wird deshalb nur dann genauer auf die eidgenössischen Bestimmungen eingegangen, wenn es notwendig ist. Die Bestimmungen des Entwurfs reorganisieren die Systematik der geltenden Gesetzgebung für mehr Klarheit und Einfachheit. Die schon in der Gesetzgebung des Bundes verankerten, die überholten sowie die technischen Bestimmungen werden in den Verordnungsartikeln nicht aufgegriffen. Die Verordnungsbestimmungen werden noch mit technischen Richtlinien des Amtes für Geoinformation ergänzt.

Die Artikel 10 und 11 fassen den Inhalt mehrerer verstreuter Artikel des geltenden Rechts zusammen.

Artikel 10, der den Plan für das Grundbuch regelt, fasst den Inhalt der Artikel 23 und 106 AVG sowie von Artikel 8 AVR zusammen.

Wie schon nach geltendem Recht beauftragt der Entwurf das Amt für Geoinformation mit der Erstellung und Nachführung des Plans für das Grundbuch (Abs. 1).

Inhaltlich richtet sich dieser Plan nach Artikel 7 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV, SR 211.432.21). Zudem greift Absatz 2 den Artikel 23 Abs. 1 AVG auf: Der Plan für das Grundbuch enthält auch gewisse Dienstbarkeiten (vgl. Art. 9 TVAV und 10 VAV).

In Bezug auf die Ausstellung beglaubigter Auszüge und Auswertungen des Plans für das Grundbuch wird diese Befugnis nach geltendem Recht (vgl. Art. 106 Abs. 1 AVG) formell dem Amt für Vermessung und Geomatik (neu: Amt für Geoinformation) und den amtlichen Geometerinnen und Geometern verliehen. In der Praxis stellen jedoch die patentierten Ingenieur-

Geometerinnen und Ingenieur-Geometer und nicht das Amt für Geoinformation solche Dokumente aus. Artikel 10 Abs. 3 des Entwurfs wird in diesem Sinne aktualisiert (s. auch Art. 37 Abs. 1 VAV).

Absatz 4 übernimmt Artikel 8 Abs. 4 AVR mit vereinfachter Formulierung, um dem Grundsatz des freien Zugangs zu den Geodaten nach Artikel 7 des KGeoIG-Entwurfs Rechnung zu tragen.

Artikel 11, in dem die für den Liegenschaftskataster geltenden Bestimmungen aufgeführt sind, übernimmt seinerseits den aktuellen Inhalt von Artikel 24 AVG und den Inhalt der Artikel 10-12 AVR. Es sei hier nur erwähnt, dass der Liegenschaftskataster in der Applikation DSK2 geführt wird.

Artikel 12 befasst sich mit den kantonalen Erweiterungen des Datenmodells. Diese Bestimmung nutzt den Spielraum, den der Bund den Kantonen bei der Bestimmung des Inhalts der amtlichen Vermessung lässt (vgl. Art. 9 TVAV und Art. 10 VAV). Zuständig für die Ergänzung des Datenmodells des Bundes ist das Amt für Geoinformation.

Die Artikel 13 und 14 enthalten die für die Vermessungsfixpunkte geltenden kantonalen Bestimmungen.

Anders als Artikel 17 Abs. 2 AVG, in dem geregelt wird, wie vorzugehen ist, wenn ein Fixpunkt nicht auf der Grundstücksgrenze liegt, wird in Artikel 13 nur grundsätzlich festgehalten, dass die Fixpunkte möglichst nicht auf den Grundstücksgrenzen liegen sollen.

Artikel 14 übernimmt die Artikel 18 AVG und 4 AVR für die Fixpunkte in der Zuständigkeit des Bundes oder des Kantons (Kategorien 1 und 2).

Die Artikel 15-18 enthalten die für die Vermarkung geltenden kantonalen Vorschriften. Sie übernehmen mit geringfügigen Anpassungen den Inhalt der Artikel 19, 20 und 101 AVG und von Artikel 5 AVR.

Artikel 15 greift Artikel 19 AVG auf, Artikel 16 den Artikel 20 Abs. 1 AVG und Artikel 5 Abs. 1 AVR.

In Zusammenhang mit Artikel 17 ist zu bemerken, dass Artikel 17 Abs. 1 VAV Folgendes bestimmt: «Werden die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, angegeben, so ist in der Regel auf Grenzzeichen zu verzichten». Nach Absatz 2 VAV können die Kantone weitere Fälle vorsehen, in denen auf Grenzzeichen verzichtet werden kann. Mit Artikel 17 des Entwurfs wird genau diese Möglichkeit für die Kantone umgesetzt. Beispiele:

- in Gebieten, in denen eine Güterzusammenlegung angeordnet wurde: gemäss Staatsratsbeschluss;
- in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster: Kammlinien;
- für Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind: bei Büro- oder Projektmutationen;
- wenn ein Standort unzugänglich ist oder die Materialisierung unverhältnismässige Schäden zur Folge hätte: unter einer Hecke oder auf einem Verteilerkasten.

Artikel 18 regelt die Wiederherstellung von Grenzzeichen. Er übernimmt Artikel 101 AVG, allerdings mit einem Unterschied: Nach geltendem Recht müssen die Geometerinnen und Geometer die Grenzzeichen wieder herstellen, wenn sich dies «als nötig erweist». Artikel 18 des Entwurfs sieht keine solche Einschränkung vor: Bei Erstellung eines Mutationsverbals müssen die Grenzzeichen gemäss den vorhergehenden Artikeln in jedem Fall wieder hergestellt werden.

Die Artikel 19 und 20 legen die Pflichten der Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer sowie Dritter in Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung fest. Sie greifen die Artikel 45 und 99 AVG auf.

Artikel 21 befasst sich mit den Liegenschaftsgrenzen. Es handelt sich um eine neue Grundsatzbestimmung, die sich aus dem Bundesrecht ergibt.

Die Artikel 22-25 betreffen die Hoheitsgrenzen.

Hinsichtlich der Grenzziehungen übernimmt Artikel 22 die Grundsätze von Artikel 21 AVG.

Die Bestimmungen über die Änderung von Gemeindegrenzen sind in Artikel 23 aufgeführt. Sie entsprechen dem, was in Artikel 22 AVG vorgesehen ist, mit Ausnahme der Stellungnahme des Amts für Gemeinden, die es nicht mehr braucht und bei der es sich um ein Relikt aus den 80er-Jahren handelte, als sämtliche Immobiliengeschäfte der Gemeinden unter der Aufsicht des Amts für Gemeinden standen. Übrigens können Hoheitsgrenzen in Anwendung des vorstehenden Artikels 22 geändert werden oder unabhängig von dieser Bestimmung, wenn eine Liegenschaft von einer Gemeinde in eine andere versetzt wird.

Artikel 24 präzisiert die für die Gemeinde- und Kantonsgrenzen geltenden Bestimmungen. Er fasst die Bestimmungen nach den Artikeln 6 und 7 AVR zusammen. Die Grenzzeichen von besonderem Interesse sind von den Hoheitsgrenzen zu unterscheiden.

Grenzzeichen von besonderem Interesse sind Materialisierungen, die sowohl hinsichtlich der Grösse über dem Boden als auch der Inschriften (Wappen, Nummern) auf dem betreffenden Grenzzeichen und der Detailgenauigkeit, mit der der Stein behauen wurde, bemerkenswert sind. Sie müssen sich nicht unbedingt auf (aktuellen oder ehemaligen) Hoheitsgrenzen befinden.

Unter Hoheitsgrenzen versteht man die Grenzpunkte zwischen den geltenden Kantons- und Gemeindegrenzen. Es handelt sich dabei nicht unbedingt um historische Grenzzeichen oder Grenzzeichen von besonderem Interesse.

Bei den historischen Grenzzeichen ihrerseits handelt es sich um Grenzzeichen von besonderem Interesse zur Materialisierung der aktuellen oder früherer Hoheitsgrenzen, die ins Inventar nach Artikel 24 Abs. 3 KAVV aufgenommen werden. Allerdings werden nicht unbedingt alle Grenzzeichen von besonderer Bedeutung in dieses Inventar aufgenommen («Die Grenzzeichen von besonderem Interesse [...]»). Dieses Inventar kann auf dem Kartenportal map.geo.fr.ch (Thema: Denkmalpflege / Ebene: Historische Grenzzeichen) eingesehen werden

Artikel 25 übernimmt wiederum den Inhalt von Artikel 26 AVG, was den Bereich «Vermessung» bei Gemeindezusammenschlüssen betrifft. Absatz 2 sieht jedoch nur dann eine Ausnahme von der Pflicht zur Nachführung der Vermessungsdokumente innerhalb von fünf Jahren nach dem Zusammenschluss vor, wenn mittelfristig Ersterhebungen oder Erneuerungen geplant sind. Der Fall der periodischen Nachführung nach Artikel 26 Abs. 2 AVG wird angesichts des Zwecks der periodischen Nachführung (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. b) nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen. Absatz 3 regelt die Kostenübernahme für die Anpassung der Vermessungsdokumente. Die gewählte Lösung weicht vom geltenden Recht ab: In Zukunft werden diese Kosten vom Staat und nicht mehr von den fusionierten Gemeinden getragen. Nach dem letzten Absatz werden bei einem Gemeindezusammenschluss mit einer Neunummerierung von Liegenschaften die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften über eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Freiburg darüber informiert. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden nicht persönlich informiert.

Die Artikel 26 ff. befassen sich mit den Bestandteilen der amtlichen Vermessung in Zusammenhang mit den öffentlichen Sachen.

Die Artikel 26-28 thematisieren den Inventarplan. Diese Bestimmungen greifen die Artikel 50 f. AVG sowie die Artikel 9 und 21 AVR auf.

Da Artikel 50 Abs. 1 AVG durch das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG; ASF 2021_147) geändert wurde, wird in der Formulierung von Artikel 26 Abs. 1 Bst. b die neue Terminologie übernommen. Der Ausdruck «die Strassen, Wege und anderen Verkehrsverbindungen, die zu den öffentlichen Sachen des Staates und der Gemeinden gehören (inbegriffen die öffentlichen Flurwege und Fusswege)» wird ersetzt durch den Ausdruck «Mobilitätsinfrastrukturen, die zu den öffentlichen Sachen des Staates und der Gemeinden gehören».

Nach der von den Verfassern des MobG verwendeten Terminologie wird nicht von «öffentlichen Fusswegen» gesprochen, ein Begriff, der üblicherweise im Grundbuchwesen und in der amtlichen Vermessung verwendet wird (s. Art. 50 Abs. 1 Bst. b AVG). Die Formulierung des Entwurfs wird demzufolge angepasst: Der Ausdruck «öffentliche Fusswege» wird somit durch den Ausdruck «öffentliche Durchgänge» ersetzt (vgl. Art. 28 MobG). Eine Anmerkung eines «öffentlichen Durchgangs» ist im Grundbuch nur für Wege der sogenannten «sanften Mobilität» möglich, und nicht für Wege für Fahrzeuge, Wagen, Pferde und Vieh.

Die Artikel 29-33 befassen sich mit weiteren besonderen Bestandteilen der amtlichen Vermessung:

Artikel 29 greift Artikel 52 AVG auf mit der Verpflichtung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die geografischen Namen, die geografischen Namen der amtlichen Vermessung und die Gebäudeadressierung zu kontrollieren. Stellen sie einen Fehler fest, so informieren sie das zuständige Organ, um dies zu berichtigen, das heisst das Amt für Geoinformation für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung (Art. 8 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen [GeoNV; SR 510.625] und Art. 4 Abs. 2 Bst. f des KAVV-Entwurfs) und die betroffene Gemeinde für die geografischen Namen und die Gebäudeadressierung (s. Art. 11 KGeoIG-Entwurf).

Hinsichtlich der Gebäudeadressierung übernimmt Artikel 30 die Grundsätze von Artikel 25b AVG. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden (vgl. Art. 52 Abs. 2 AVG). Es ist zu beachten, dass es sich bei den Kosten, um die es hier geht, tatsächlich um die Kosten für technische Massnahmen handelt. Wenn einer Eigentümerin oder einem Eigentümer Kosten im Zusammenhang mit einer Adressänderung entstehen, z. B. für neue Visitenkarten, gibt es keine gesetzliche Grundlage, die es ihr oder ihm erlaubt, die persönlichen Auslagen auf die Gemeinde abzuwälzen.

Artikel 31 befasst sich mit den Gebäudeprojekten. Er übernimmt materiellrechtlich Artikel 88a AVG, allerdings mit einer Änderung: Der Entwurf sieht vor, dass die projektierten Bauten erfasst werden müssen, sobald die Baubewilligung erteilt ist, während nach Artikel 88a AVG das Amt für Geoinformation lediglich bei der Publikation des Baubewilligungsgesuchs über das Bauprojekt informiert werden muss. Diese Änderung entspricht einer Anpassung an die diesbezüglichen Mindestanforderungen des Bundes (Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 03) Die Gebäudeprojekte werden im Datensatz der amtlichen Vermessung dargestellt². Sie sind nicht im Plan des Grundbuchs³ enthalten, der den im Grundbuch eingetragenen gültigen und aktuellen Eintragungen entspricht.

Die Artikel 32 und 33 sind technische Ausführungsbestimmungen der Artikel 3 und 3^{bis} der technischen Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (SR 211.432.21). Sie schliessen Lücken im geltenden Recht.

Artikel 32 regelt, wie die Toleranzstufen auf Kantonsgebiet festgelegt werden.

² https://geo.fr.ch/plan_mo/?lang=de

³ https://geo.fr.ch/plan_rf/?lang=de

Artikel 33 regelt eine mittels Artikel 3^{bis} TVAV übertragene Zuständigkeit. Die Vergabe der Nummerierungsbereiche durch den Kanton stellt ein mittelfristiges Ziel dar. Damit sollen der Aufwand und somit auch die Kosten für die Zusammenführung der Kataster der fusionierten Gemeinden entfallen (s. Art. 25 des Entwurfs). Zudem lässt sich mit dieser Bestimmung die Vorgabe von Artikel 82 TVAV erfüllen, wonach die Gemeinde die kleinste Verwaltungseinheit für die Bestandteile der amtlichen Vermessung darstellt. Gemeindegemeinschaften stellen diesbezüglich eine Herausforderung dar und führen zu zahlreichen Fehlern im Datensatz der amtlichen Vermessung.

Artikel 34-52 (Ergänzende Bestimmungen zum Bundesrecht bezüglich Ersterhebung und Erneuerung)

Dieser Abschnitt des Entwurfs ist in vier Unterabschnitte unterteilt: Im ersten Unterabschnitt (Art. 34-36) sind die Grenzvereinfachungen und -berichtigungen geregelt, im zweiten (Art. 37-41) sind die besonderen Bestimmungen für die Ersterhebungen aufgeführt, im dritten (Art. 42) wird die Kontrolle und Wiederherstellung der Grenzpunkte und im vierten wird das Auflageverfahren geregelt (Art. 43-53).

Im geltenden AVG sind die Grenzvereinfachungen und -bereinigungen in den Artikeln 53 ff. geregelt. Der in die Vernehmlassung geschickte Verordnungsentwurf (Art. 34-36) übernimmt die derzeit geltenden Grundsätze, allerdings aktualisiert, um den Entwicklungen und Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des AVG Rechnung zu tragen. Die verwendete Terminologie ist aktualisiert worden: Der Ausdruck «Grenzbereinigung» ist durch den Ausdruck «Grenzberichtigung» ersetzt worden. Die folgenden Anpassungen geben Anlass zu einigen Kommentaren.

Artikel 34 sieht den Grundsatz vor, wonach die beauftragten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer bei einer Ersterhebung oder einer Erneuerung unter den Voraussetzungen nach Artikel 26 KGeoIG-Entwurf und insbesondere in Einhaltung der Bestimmungen über das öffentliche Auflageverfahren nach den Artikeln 43 ff. des Entwurfs ohne Rücksprache Grenzvereinfachungen und -berichtigungen vornehmen können (vgl. Art. 54 AVG).

Die Lösung nach Artikel 35, der die Übernahme der Kosten für Grenzvereinfachungen und -berichtigungen regelt, ist innovativ. Nach geltendem Recht werden die Kosten grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die betroffenen Eigentümer aufgeteilt (Art. 53 Abs. 3 AVG). Das neue Verfahren nach dem Entwurf von Artikel 26 KGeoIG macht diese Aufteilung in der Praxis überflüssig. Nach dem bisherigen Verfahren bei Grenzvereinfachungen und -berichtigungen braucht es die Unterzeichnung von Vereinbarungen als in der vereinfachten Form errichtete öffentliche Urkunde, während diese nach dem neuen System unter Vorbehalt der öffentlichen Auflage nach Abschluss der Arbeiten ohne formale Erfordernisse vorgenommen werden können. Die erforderlichen Dokumente werden fortlaufend entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten erstellt, so dass die damit verbundenen Kosten marginal sein werden. Es ist daher sinnvollerweise davon auszugehen, dass diese Arbeiten Bestandteil des Vertrags zwischen der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder dem beauftragten Ingenieur-Geometer und der Direktion sind.

Artikel 36 regelt die bei Vereinigung von Grundstücken geltenden Grundsätze; er übernimmt Artikel 55 AVG, vorbehaltlich Absatz 2 dieser Bestimmung, der im Vorbehalt von Absatz 1 enthalten ist («wenn möglich»).

Was die für die Ersterhebungen geltenden besonderen Bestimmungen betrifft, so übernimmt Artikel 37 (Subrogation) den Artikel 41 AVG. Artikel 38 (Mitteilung an die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer) entspricht wiederum dem Artikel 42 AVG. Zu beachten ist, dass die neue

Bestimmung die Liste der meldepflichtigen Elemente ergänzt, allerdings ohne Fristangabe für solche Mitteilungen.

Bei einer Ersterhebung muss ein Übergangskataster erstellt werden. Dieser ist Gegenstand der Bestimmungen der Artikel 39-41, die die Artikel 57 f. AVG und 22 AVR aufgreifen.

Artikel 42 regelt die Kontrolle und Wiederherstellung von Grenzpunkten und entspricht Artikel 56 AVG.

Die Artikel 43-52 beschreiben das öffentliche Auflageverfahren der amtlichen Vermessung. Es kommt dasselbe Verfahren bei Ersterhebungen und Erneuerungen zur Anwendung. Die Bestimmungen des Entwurfs übernehmen die Grundsätze des geltenden Rechts (Art. 43ff. und 59ff. AVG sowie 18ff. AVR), wobei gewisse Bestimmungen jedoch die geltenden Regelungen ändern. Die wichtigsten Änderungen betreffen Folgendes:

- Bezeichnung der Behörde, die über die Durchführung einer Ersterhebung oder einer Erneuerung entscheidet: Nach den Artikeln 43 und 103 AVG ist der Staatsrat dafür zuständig. Im Entwurf schliesst der Staatsrat die vierjährige Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung ab, in der bestimmt wird, welche Vermessungsoperats in diesem Zeitraum vergeben werden. Es erscheint daher vernünftig, der Finanzdirektion die Befugnis zu erteilen, in Einhaltung der oben erwähnten Programmvereinbarung die Durchführung eines Vermessungsoperats anzuordnen. (Art. 43 Abs. 1; s. auch Art. 3 Abs. 2 Bst. a des Entwurfs).
- Bezeichnung der Behörde, die für die Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig ist: Im Unterschied zum geltenden Recht, wo es Aufgabe der Gemeinde ist, die Eigentümerinnen und Eigentümer über den Beginn der Arbeiten zu informieren (Art. 44 AVG), ist dies nach dem Entwurf die Aufgabe der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder des beauftragten Ingenieur-Geometers (Art. 43 Abs. 1).
- Modalitäten der Information der Eigentümerinnen und Eigentümer: Das geltende Recht sieht eine zweistufige Information vor, nämlich eine Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer in einem persönlichen Schreiben (Art. 44 AVG und Art. 18 AVR) und eine Information an einer Informationsversammlung oder via Rundschreiben (Art. 49 AVG). Artikel 43 Abs. 1 des Entwurfs sieht lediglich die Information per Rundschreiben oder persönlich adressiertem Schreiben vor.
- Nach Artikel 23 Abs. 1 Bst. b AVR sind «die Vereinbarungen über die Grenzverbesserungen und -bereinigungen, versehen mit der in Artikel 33 Abs. 2 AVG vorgesehenen Genehmigung» Bestandteil der Auflageakten. Im Entwurf wird der weiter gefasste Begriff der «Vereinbarungen bezüglich Eigentumsübertragungen» verwendet (s. Art. 46 Abs. 2 Bst. e). So können nicht nur Vereinbarungen über Grenzvereinfachungen und -berichtigungen berücksichtigt werden, sondern auch in Anwendung von Artikel 19 ff. KGeoIG-Entwurf vor den amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern öffentlich beurkundete Vereinbarungen (s. Art. 20 Abs. 2 KGeoIG-Entwurf).
- Die Modalitäten der Veröffentlichung der öffentlichen Auflage werden aktualisiert: Die Auflage des Dossiers in der Gemeindeverwaltung (Art. 61 Abs. 1 AVG) wird durch eine Online-Veröffentlichung ersetzt (Art. 47 Abs. 4 des Entwurfs); ausgenommen davon sind gewisse Vereinbarungen, die weiterhin in einem Raum der Gemeindeverwaltung aufgelegt werden.
- Um jegliche Auslegungsschwierigkeiten auszuschliessen, beschränkt Artikel 48 im Gegensatz zum geltenden Recht den Gegenstand von Einsprachen *ausdrücklich* auf die aufgelegten Elemente. Nach dieser Bestimmung können nur der Stand der projektierten Vermessung, der Übergangskataster, die Inventarpläne der öffentlichen Sachen sowie

- allfällige Grenzmutationsverbale angrenzender Liegenschaften angefochten werden, die in Artikel 46 Abs. 2 aufgeführten zusätzlichen Elemente des Auflagedossiers hingegen nicht.
- In Fällen, in denen bei Einsprachen keine Einigung zustande kommt, muss im Entscheid der Geometerinnen und Geometer nach Artikel 63 AVG neben dem Rechtsmittel der Beschwerde bei der Rekurskommission für die Ersterhebung auch die Möglichkeit einer Klage bei einem Zivilgericht erwähnt werden. Dieses Erfordernis wurde nicht in den Entwurf übernommen (vgl. Art. 49 Abs. 2), da es bereits in Artikel 29 Abs. 1 VAV enthalten ist.
 - Artikel 69 AVG wird nicht in den Entwurf übernommen, da die Wirkungen der Genehmigung bereits bundesrechtlich geregelt sind (s. Art. 29 Abs. 2 VAV).
 - Im Gegensatz zu Artikel 26 Abs. 1 AVR wird nur noch das Amt für Geoinformation und nicht mehr die Gemeinde von der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder vom beauftragten Ingenieur-Geometer über den Abschluss der Auflage informiert (Art. 50 des Entwurfs).
 - Der Entwurf des KGeoIG (Art. 37) verweist für das Verfahren und die Rechtsmittel, die im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung anwendbar sind, auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Daher werden die Verfahrensbestimmungen des AVG, die für die Beschwerde bei der Rekurskommission für die Ersterhebung gelten, nicht übernommen.

Artikel 53-69 (Nachführung der amtlichen Vermessung)

Die Artikel 53-69 regeln die Nachführung der amtlichen Vermessung. Der Grossteil der Bestimmungen betrifft die laufende Nachführung (Art. 53-68); lediglich Artikel 69 regelt die periodische Nachführung, und zwar einfach mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung.

Die Bestimmungen über die laufende Nachführung sind in zwei Abschnitte unterteilt, wobei sich der erste Abschnitt mit Änderungen an Grundstücksgrenzen oder Dienstbarkeiten (Art. 53-64) und der zweite Abschnitt mit Änderungen beschreibender Daten (Art. 65-68) befasst.

Die Artikel 53-55 enthalten die Vorschriften über die Grenzmutationsverbale. Sie entsprechen den Artikeln 81 und 83 AVG sowie 38 f. AVR. Formalrechtlich müssen Grenzmutationsverbale die Anforderungen erfüllen, die nach Artikel 21 Abs. 2 oder Artikel 23 KGeoIG-Entwurf für von den amtlichen Geometerinnen und Geometern errichtete öffentliche Urkunden gelten (Art. 53 Abs. 2). Wobei zu beachten ist, dass sich der Verweis auf die oben genannten Artikel des GeoIG lediglich auf den Inhalt des Grenzmutationsverbals bezieht und dies die anderen Elemente der öffentlichen Beurkundung nicht betrifft (Verwendung des Ausdrucks «sinngemäss»). Artikel 53 Abs. 3 präzisiert, dass die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer die Bestandteile der amtlichen Vermessung von Amts wegen nachführen müssen, wenn sie ein Grenzmutationsverbal erstellen.

Artikel 56 befasst sich mit den Büromutationen und entspricht Artikel 84 AVG.

Artikel 57 regelt die Projektmutationen. Er entspricht im Wesentlichen den Artikeln 85 AVG und 40 AVR. Allerdings präzisiert Absatz 4 von Artikel 57, dass bei einer Abweichung zwischen den im Grenzmutationsverbal festgelegten Grenzen und den örtlichen Verhältnissen von weniger als 10 cm die Geometerinnen und Geometer die notwendigen Anpassungen auf der Grundlage eines einfachen Grenzmutationsverbals ohne Unterschrift der Eigentümerinnen oder Eigentümer vornehmen können. In diesem Artikel wird auch ausgeführt, wie bei einer Abweichung von mehr als 10 cm vorzugehen ist. Diese Präzisierungen waren zur Unterscheidung zwischen Projektmutationen und Büromutationen nötig. Übrigens wird den betroffenen Parteien dringend angeraten, die Bestimmungen, die bei Feststellung von Flächenunterschieden gelten, vertraglich zu regeln.

Für Änderungen von Grundstücken braucht es keine Bestätigung der Gemeinde oder des Kantons. Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer müssen sich weder um die Ziffern noch um die Abstände zur Grundstücksgrenze kümmern. Für Grenzmutationsverbale ohne Unterschrift der Eigentümerinnen und Eigentümer gelten die Richtlinien zu Art. 53 RBPG nicht.

Artikel 58, dessen Hauptzweck in der Festsetzung der Frist besteht, die die Geometerinnen und Geometer für die Grundbuchanmeldung der Grenzmutationsverbale einhalten müssen, entspricht den Artikeln 94 AVG und 50 AVR. Im Bestreben um Dienstleistungsqualität, Aktualität des Grundbuchplans und Effizienzgewinn werden die geltenden Fristen verkürzt. Diese Frist wird von aktuell drei Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit von drei Jahren auf eine Frist von einem Jahr mit einer Verlängerungsmöglichkeit von sechs Monaten verkürzt. Mit den heutigen Herausforderungen bei der Verwaltung einer zentralen Datenbank ist es kaum denkbar, diese über einen längeren Zeitraum zu blockieren. Um dieses kühne Ziel wie in einigen anderen Kantonen zu erreichen, werden die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer aufgefordert, so lange wie nötig mit Grenzmutationsentwürfen zu arbeiten. In der Anfangsphase des Projekts bringt es nämlich nichts, wenn der Auftraggeber über alle beschreibenden Informationen verfügt. Daher vereinbart die Ingenieur-Geometerinnen oder der Ingenieur-Geometer vor der Erstellung des Grenzmutationsverbals mit allen Parteien den Zeitpunkt, zu dem sie es unterzeichnen werden. Der Zeitraum zwischen der Erstellung des Grenzmutationsverbals und seiner Unterzeichnung sollte einige Tage oder sogar Wochen betragen. So haben die anschliessend mit dem Grundeigentum befassten Fachpersonen genügend Zeit, um ihre Aufgaben fristgerecht zu erfüllen.

Artikel 59 befasst sich mit der Löschung oder Änderung von Rechten und übernimmt Artikel 82 AVG.

Artikel 60 definiert die Eigentumsübertragungen von geringer Bedeutung im Sinne von Artikel 19 KGeoIG-Entwurf. Er entspricht Artikel 33 AVG.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass gegenüber dem geltenden Recht die Höchstbeträge angepasst wurden: Um als geringfügig zu gelten, müssen bei der Eigentumsübertragung Flächen ausgetauscht werden, deren Gesamtwert 40 000 Franken nicht übersteigt, und eine allfällige Ausgleichszahlung oder der allfällige Verkaufspreis müssen unter 20 000 Franken liegen (nach geltenden Recht liegen die massgebenden Beträge bei 26 000 und 13 000 Franken).

Artikel 61 übernimmt Artikel 33a AVG. Er präzisiert die Zuständigkeit der amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer bei der Errichtung oder Änderung von Dienstbarkeiten.

Die Artikel 62-64 befassen sich mit der Berichtigung von Daten über Grundstücksgrenzen und Dienstbarkeiten. Sie übernehmen die Artikel 95 f. AVG. Artikel 64, der die Kostenübernahme für die Berichtigung betrifft, schliesst eine Lücke des geltenden Rechts, wonach die Urheberin oder der Urheber eines Fehlers die Kosten für die Berichtigung nur dann zu tragen hatte, wenn sie oder er die Berichtigung selber durchführte. Der Entwurf sieht nun vor, dass die Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, von der Person getragen werden, die den Fehler verursacht hat.

Die Artikel 65 und 66 regeln die technischen Mutationsverbale und die Berichtigung beschreibender Daten. Sie übernehmen in präzisierter und strukturierter Form die Bestimmungen von Artikel 97 AVG.

Was die Mutation von Bauten und Anlagen betrifft, fasst Artikel 67 die Artikel 86 und 86a AVG und 41 f. AVR zusammen. Dazu ist zu sagen, dass in der neuen Terminologie nicht mehr von der Gebäudeaufnahme, sondern von der Mutation von Bauten und Anlagen die Rede ist, was begriffsmässig weiter gefasst ist und auch andere Elemente als nur Gebäude beinhaltet, so etwa Schwimmbäder, Kunstbauten usw.

Die neuen Bestimmungen beschreiben die Pflichten der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer genauer als das geltende Recht, und die Erwartungen an ihren Beitrag zur amtlichen Vermessung sind damit höher. Die auf drei Monate festgesetzte Frist für die Erstellung eines Mutationsdossiers beginnt mit dem Abschluss der Bauarbeiten zu laufen. Es ist nicht einfach, allgemeingültig zu bestimmen, wann die Bauarbeiten abgeschlossen sind. Der Abschluss der Bauarbeiten ist als Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Mutationsarbeiten im Hinblick auf die Nachführung des Plans für das Grundbuch konkret durchgeführt werden können. Er liegt eindeutig vor der Durchführung der Ausbau- und Umgebungsarbeiten, aber nach Abschluss der Rohbauarbeiten. Damit die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer die vorgeschriebene Frist einhalten können, müssen sie rechtzeitig mit der Erstellung der dem Übereinstimmungsnachweis beigefügten Erklärung beauftragt werden. In der Praxis setzt dies voraus, dass die Gemeinden von der Erteilung der Baubewilligung bis zur Erteilung der Bezugsbewilligung die entsprechenden Angaben richtig in der Verwaltungsapplikation für die Baubewilligungen FRIAC erfassen. So kann gewährleistet werden, dass die Übereinstimmungsnachweise rasch ausgestellt werden können, bevor die Gemeinden die Bezugsbewilligung erteilt.

Der auf Überbauten anwendbare Artikel 68 entspricht Artikel 44 AVR. Die Geltung dieser Bestimmung hängt übrigens nicht vom Umfang der Überbauten ab.

Die periodische Nachführung wird bundesrechtlich in einer Richtlinie geregelt⁴. Artikel 69 beschränkt sich daher auf den Verweis auf diese Bestimmungen.

Artikel 70-76 (Finanzierung der amtlichen Vermessung)

Die Artikel 70-76 fassen die Bestimmungen zur Finanzierung der amtlichen Vermessung zusammen.

Für die Arbeiten der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer verweist Artikel 70 auf den 2018 von der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen und dem Verband Ingenieur-Geometer Schweiz aktualisierten Honorartarif (Honorartarif HO33). Dieser HO33 ersetzt den Tarif vom 4. Februar 1974 betreffend die Honorare der patentierten Ingenieur-Geometer des Kantons Freiburg für die Nachführung der Grundbuchvermessungen infolge Grenzänderungen (SGF 214.6.56), der unter Ziffer III.3 des Entwurfs aufgehoben wird.

Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, die eine öffentlich-private Partnerschaft begründet. Die Arbeiten für die laufende Nachführung bedingen ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis. Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer erfüllen offizielle Aufgaben für den Staat und haben bestimmte Kompetenzen, die im kantonalen Recht vorgesehen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Privatpersonen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, insbesondere anerkannte Geometerinnen und Geometer, im Sinne des Geoinformationsgesetzes mit Angestellten des öffentlichen Dienstes gleichzusetzen sind. Geometerinnen und Geometer, die mit der Durchführung der amtlichen Vermessung betraut sind, üben eine Aufgabe von öffentlichem Interesse aus und sind in diesem Zusammenhang als öffentliche Personen zu betrachten. Dies gilt insbesondere für den Fall, in dem Privatpersonen eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer für die Nachführung frei wählen können.

Diese Rolle der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer als öffentliche Amtspersonen erfordert eine staatliche Kontrolle, die sich auch auf die für die erbrachten Leistungen in Rechnung

⁴ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/guidline.download/cadastre-internet/de/documents/av-richtlinien/Richtlinie-PNF-de.pdf>

gestellten Beträge bezieht und den Rückgriff auf eine Gebührenordnung rechtfertigt, ähnlich wie beim Notariat.

Die Artikel 71 und 72 regeln die Kosten, die das Amt für Geoinformation den Eigentümerinnen und Eigentümern für die Mutation von Bauten und Anlagen in Rechnung stellt. Hier ist anzumerken, dass der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht eine Lücke schliesst und die Kosten auf bestimmte Anlagen ausdehnt, während das geltende Recht Kosten nur im Zusammenhang mit Bauten vorsieht. Die betroffenen Anlagen werden hinreichend genau bestimmt, um die Anwendung der Bestimmung zu ermöglichen: Kostenpflichtig sind «baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen» (s. auch Art. 27 Bst. b KGeoIG-Entwurf). Es handelt sich beispielsweise um Bauten und Anlagen, wie sie in den Richtlinien des Bundes über den Detaillierungsgrad der amtlichen Vermessung Informationsebene Bodenbedeckung⁵ und Informationsebene Einzelobjekte⁶ sowie in Abschnitt II.1 des Bauhandbuchs des Bau- und Raumplanungsamts⁷ beschrieben sind. Diese Bestimmungen werden durch Anhang 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung ergänzt und entsprechen den Artikeln 87 f. AVG.

Übrigens werden die Absätze 4 und 5 von Artikel 88 AVG über die Verjährung und die Verwirkung des Rechts, eine Kostenrechnung aufzustellen, und der Forderung für die Kosten, nicht in den Entwurf übernommen. Das neue System ist so konzipiert, dass die Kosten für Bauten und Anlagen ohne Verzögerung bei der Erteilung der Baubewilligung erhoben werden. Bestimmungen, die darauf abzielen, die Möglichkeit einzuschränken, von einer Eigentümerin oder einem Eigentümer Mutationsgebühren für Bauten oder Anlagen zu verlangen, die vor langer Zeit gebaut oder verändert wurden, werden in Zukunft nicht mehr von praktischer Bedeutung sein.

Die Artikel 73 und 74 regeln die Gebühren für die Kontrolle der Grenzmutationsverbale und die Nachführung der Daten. Sie entsprechen den Artikeln 40a f. AVR (s. auch Art. 85a AVG).

Die Artikel 75 und 76 befassen sich schliesslich mit den Kosten der Ersterhebungen. In Ergänzung zu Artikel 28 KGeoIG-Entwurf entsprechen sie den Artikeln 72 ff. AVG.

Artikel 77 und 78 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmungen (Art. 77 f.) bilden den Schluss des Entwurfs. Artikel 77 übernimmt die einzige Übergangsbestimmung aus dem AVG und dem AVR, die noch aktuell ist (Art. 63 AVR). Artikel 78 bildet die Rechtsgrundlage für den Fonds der amtlichen Vermessung. Diese Bestimmung wird ins Übergangsrecht eingefügt, da dieser nicht mehr geäußerte Fonds mittelfristig verschwinden wird.

Anhang 1

Dieser Tarif greift den Tarif der Verordnung vom 26. Juni 2016 über den Tarif der Kosten für die Katastererstellung der Gebäude (SGF 214.6.16) auf, die aufgehoben wird (s. Kap. III.2 des Entwurfs).

⁵ <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/publication/guideline.detail.document.html/cadastre-internet/de/documents/av-richtlinien/Richtlinie-Detaillierungsgrad-BB-de.pdf.html>

⁶ <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/publication/guideline.detail.document.html/cadastre-internet/de/documents/av-richtlinien/Richtlinie-Detaillierungsgrad-EO-de.pdf.html>

⁷ <https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-03/bauhandbuch-version-022022.pdf>